

8. Medizinrechtstag 2007 des Vereins Medizinrechtsanwälte e.V. und der Stiftung Gesundheit

A. Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse

I. Anspruchsgrundlagen

II. Rente für vermehrte Bedürfnisse – Klageantrag

- 1) Wiederkehrende Bedürfnisse
 - a) Pflege – Ernährung
 - b) Fitness-Studio – Massage
 - c) Prostituierte
 - d) Grenzfall: Rollstuhl
- 2) Einmalige Bedürfnisse

III. BGH Urteil vom 12.07.2005 - VI ZR 83/04 –

- 1) Leistungsklage – Feststellungsklage - Klageantrag
 - a) Fiktive Abrechnung von Pflegekosten
 - b) Fiktive Abrechnung von Umbaukosten
 - c) Anwendung auf den Schlossherrnfall
 - d) Schadenshöhe – Verständiger Geschädigter in besonderer Lage
- 2) Zweitwohnsitz
- 3) Zweite Mobilität

IV. Exkurs: Heilbehandlungskosten – privatärztliche Behandlung

B. Kapitalisierung

I. Einführung

II. Vorstellung des Gesetzgebers

III. Gelebte Kapitalisierung

1. Grundlage: BGH 1981

2. Keine Rechtsprechung zur Kapitalisierung

IV. Anspruch des Geschädigten auf Kapitalisierung – wichtiger Grund

1. Wichtiger Grund – von der Rechtsprechung kaum einmal entschieden

2. Überlegungen zum wichtigen Grund

3. Neue Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal wichtiger Grund

4. Kein entgegenstehender wichtiger Grund

5. Folgerungen

V. Durchführung der Kapitalisierung von Renten

1. Leibrente

2. Zinsfuß

a) Praxis

b) Rechtsprechung

3. Heutiger Kapitalmarktzins

4. Ermittlung des Zinsfußes zur Berechnung des Kapitalwertes der Rente

a) Ausgangspunkt

b) Kürzung des Ertragszinses um die Inflationsrate

c) Kürzung des Ertragszinses um einen Dynamisierungsfaktor

aa) Rechtsprechung LG Köln

bb) Rechtsprechung LG Stuttgart

cc) Literaturstimmen

d) Kürzung des Ertragszinses um die Einkommensteuer

aa) Es besteht ein Anspruch auf Kapitalisierung

bb) Es besteht kein Anspruch auf Kapitalisierung

e) Gültiger Realzins

f) Ergebnis

A. Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse

In einer wahrlich versteckten Entscheidung¹ hat der BGH - man möchte sagen – endlich eine Entscheidung zum Mehrbedarfsschaden erlassen. In solche Niederungen hatte sich der BGH früher schon deshalb kaum einmal begeben, weil eine Rechtsfrage nur dann in der Revision zum BGH gelangen konnte, wenn ein Oberlandesgericht darüber entschieden hatte und wenn die Revisionssumme erreicht war oder das OLG die Revision zugelassen hatte. Das hat sich seit der Änderung der ZPO im Jahre 01.01.2002 geändert, denn seither können auch die Berufungskammern der Landgerichte die Revision zulassen.

Der redaktionelle Leitsatz zu dieser Entscheidung lautet:

Bei Schadensersatz nach einem Unfall wegen Mehrbedarfs für behindertengerechten Wohnraum (Querschnittslähmung) sind die Kosten für diejenigen Umbauten zu ersetzen, die eine Nutzung wie vor dem Unfall gestatten, wozu auch die Aufwendungen für den Umbau eines repräsentativen Wohnhauses und eines Zweitwohnsitzes (hier: Schlosses) gehören können.

I. Anspruchsgrundlagen

Sieht man von der Besonderheit ab, dass es sich bei der Entscheidung des BGH um einen Passagierschaden auf einem Binnenkreuzfahrtschiff gehandelt hat, kommen für Verkehrsjuristen und für Arzthaftungsrechtler Anspruchsgrundlagen aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung in Betracht.

Das 2. Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften, das am 01.08.2002 in Kraft getreten ist, gewährt nun auch Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzungen und aus Gefährdungshaftung ohne Verschulden. Diese Schadensersatzansprüche erfassen nicht nur den materiellen Schaden, sondern auch einen Schmerzensgeldanspruch, der nun nach Änderung des § 253 BGB und den Wegfall des § 847 BGB eine neue Regelung gefunden hat.

Anspruchsgrundlage für den Mehrbedarfsschaden ist § 843 BGB in Verbindung mit § 249 oder § 251. Der BGH zitiert beide Bestimmungen. Damit wird der Anspruch verdunkelt, es geht eher um Restitution, d.h. um § 249 BGB und nicht um Kompensation, die in §251 BGB beheimatet ist.

¹ BGH, Urt. vom 12.07.2005 - VI ZR 83/04 – VersR 2005, 1559 = NJW 2006, 1271 = NZV 2005, 629 = RuS 2005, 528 = BGHZ 163, 351.

II. Rente für vermehrte Bedürfnisse – Klageantrag

Im Ausgangspunkt ist festzustellen, dass der Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse auf eine Rente gerichtet ist, die vierteljährlich im Voraus zu entrichten ist. Damit sind wiederkehrende Bedürfnisse gemeint.

Für den Klageantrag gelten aber Besonderheiten.

Er ist nicht nur darauf gerichtet, den Beklagten zu verurteilen, einen bestimmten Betrag vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Richtigerweise muss er lauten, die ermittelte Höhe der Rente als Mindestbetrag zu zahlen, während die Höhe der Rente insgesamt in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Das ist deshalb sinnvoll, weil bei der Berechnung Fehler zu Lasten des Geschädigten gemacht werden können, die das Gericht dann korrigieren kann. Fehlt der Zusatz, dass die Höhe der Rente in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, ist das Gericht an den im Antrag genannten Betrag gebunden, *ne ultra petita*.

1. Wiederkehrende Bedürfnisse

Typische vermehrte Bedürfnisse sind dagegen die Mehraufwendungen, die die Nachteile ausgleichen sollen, die dem Geschädigten infolge dauerhafter Beeinträchtigung seiner körperlichen Wohlbefindens entstehen, also z.B. für Pflege und Ernährung (z.B. Schonkost), die ein nicht Geschädigter nicht unbedingt benötigt. Ebenso fallen unter diesen Begriff Aufwendungen für den Besuch eines Fitness-Studios oder für medizinisch erforderliche Massage. Ob auch der Besuch einer Prostituierten durch den Schädiger finanziert werden muss, ist nicht unbestritten.

Diese vermehrten Bedürfnisse sind genau aufzulisten, so dass ein monatlich benötigter Betrag festgestellt werden kann, der der Rente zu Grunde zu legen ist.

a) Pflege – Ernährung

Solche wiederkehrenden Bedürfnisse bestehen in Mehraufwendungen für Pflege und Ernährung. Der Verletzte benötigt körperliche Pflege, die nicht Heilbehandlung ist, denn sie dient der Erhaltung (Verwaltung) des körperlichen Zustandes, nicht der Heilung von Defiziten. Bei der Ernährung benötigt er möglicherweise Stärkungsmittel, Vitamine oder andere Nahrungsergänzungsmittel. Dieser Bedarf lässt sich beziffern, soweit er monatlich anfällt.

b) Fitness-Studio – Massage

Als Pflege kommt auch eine regelmäßige Massage in Betracht. Möglicherweise hat der Verletzte jedenfalls vorübergehend auch einen Anspruch darauf, den früheren körperlichen Zustand durch Besuch eines Fitness-Studios wieder herzustellen.

c) Prostituierte

Streitig ist, ob auch der Besuch einer Prostituierten zu den vermehrten Bedürfnissen zu rechnen ist, weil der Verletzte infolge seiner Entstellung keine Frau findet, die bereit ist, seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen.

d) Grenzfall: Rollstuhl

Ein Grenzfall sind die Aufwendungen für einen Rollstuhl, der sicher nur eine begrenzte Lebensdauer hat. Es lässt sich gut vertreten, die Anschaffungskosten auf die Lebensdauer des Gefährts zu verteilen und der monatlichen Rente zuzuschlagen.

2. Einmalige Bedürfnisse

Es gibt aber auch einmalig auftretende Bedürfnisse zu denen z.B. der Umbau eines Hauses in ein behindertengerechtes Heim gehört, wobei wir unterstellen wollen, dass dieser einmalige Umbau ein Leben lang hält.

Die Kosten für die Umrüstung eines PKW oder Motorrades fallen dagegen sicher nicht nur einmal an, sondern wiederholt - wen auch jeweils nach längeren Zeitabschnitten. Sie sind wiederkehrende Bedürfnisse und müssen gegebenenfalls durch eine Vereinbarung oder durch ein Feststellungsurteil gegen Verjährung gesichert werden.

III. BGH Urteil vom 12.07.2005 - VI ZR 83/04 –

Widmen wir uns zunächst einem Sonderfall vermehrter Bedürfnisse, dem Mehrbedarf in Bezug auf Mobilität, wie er nach Verkehrsunfällen und ärztlichen Behandlungsfehlern infolge von Querschnittslähmung, Amputation, Nervschädigungen oder Infektionen auftreten kann. Das sind Behinderungen, die den Verletzten in der Möglichkeit treffen, sich ohne technische oder ohne fremde Hilfe zu bewegen. In erster Linie sind die Wohnung und das Kraftfahrzeug betroffen.

1. Leistungsklage – Feststellungsklage – Klageantrag

Will der Verletzte die dadurch entstehenden Kosten geltend machen, muss er - so werden wir spontan reagieren - eine Leistungsklage erheben. Sind die Kosten für vermehrte Bedürfnisse aber noch nicht angefallen, bietet sich eher eine Feststellungsklage an. Je nach Klageart fällt dann der Klageantrag aus.

Bei den Wohnverhältnissen geht es darum, dass die bisherige Wohnung oder das bisher bewohnte Einfamilienhaus vom Geschädigten nicht mehr unverändert genutzt werden kann, also behindertengerecht umgebaut werden muss. Beim Kraftfahrzeug muss die Technik so umgerüstet werden, dass der nun Behinderte es (weiter) benutzen kann.

Es liegt auf der Hand, dass dann die anfallenden Kosten beziffert werden müssen. Von einer Leistungsklage soll nur dann abgesehen werden können, wenn der Anspruchsteller ohne ein teures Sachverständigengutachten die Kosten nicht selbst beziffern kann. Dann kann er eine Feststellungsklage erheben.

Andererseits ist zu bedenken, dass es hier nicht um Schadensersatz für eine beschädigte Sache geht. Einen solchen Schadensersatzanspruch kann der Geschädigte in der Regel beziffern und klageweise geltend machen. Beim Kraftfahrzeug-Schaden wird er sich gegebenenfalls eines Sachverständigengutachtens bedienen. Die darin ausgewiesenen Reparaturkosten kann er dann einklagen, auch dann, wenn er den Schaden gar nicht reparieren lassen will, fiktive Schadensberechnung.

Die Besonderheit des Mehrbedarfsschadens liegt nun darin, dass dieser möglicherweise ebenfalls fiktiv abgerechnet werden darf. Es handelt sich um einen Schadensersatzanspruch, der mit dem Eintritt der vermehrten Bedürfnisse entsteht und nicht erst mit deren Befriedigung.

a) Fiktive Abrechnung von Pflegekosten

Benötigt der Verletzte z.B. zur Pflege von Narben objektiv ein Pflegemittel, oder benötigt er Stärkungsmittel, so kann er die Kosten dafür ersetzt verlangen, auch dann, wenn er das Geld dafür nicht ausgegeben hat. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Verletzte die Pflege- oder Stärkungsmittel wegen Geldmangels nicht kaufen können. Der Schädiger soll von der Verpflichtung zum Ersatz der Kosten notwendiger Hilfsmittel nicht befreit werden, zu deren Beschaffung er den Verletzten dadurch außerstande gesetzt hat, dass er die Erfüllung seiner Zahlungspflicht hinausgeschoben hat².

Benötigt der Verletzte Pflegeleistungen, kann er diese auch durch Angehörige erbringen lassen oder möglicherweise auf die Pflegeleistungen ganz verzichten. Werden sie durch Angehörige erbracht, kann der Verletzte die Leistungen nach BAT (netto) abrechnen³.

b) Fiktive Abrechnung von Umbaukosten?

Fraglich ist aber, ob der Verletzte die Umbaukosten für ein Haus unabhängig davon geltend machen kann, ob er tatsächlich einen Umbau vorgenommen hat oder ob er ihn überhaupt vornehmen will. Er könnte ja auch auf den Gedanken verfallen, den Umbau fiktiv abzurechnen und eine kleine behindertengerecht eingerichtete Wohnung anmieten. Vielleicht weiß z.B. nur er, dass er unheilbar krank ist und alsbald sterben wird und lässt deshalb gar nichts machen. Die fiktive Abrechnung der Herstellungskosten für ein beschädigtes Kraftfahrzeug hat der BGH seit 1976⁴ anerkannt. Diese fiktive Abrechnung erfolgt nach § 249 Satz 2 BGB, wonach der Geschädigte statt der Herstellung den erforderlichen Geldbetrag verlangen kann. Immer aber ging es in den Entscheidungen zur Dispositionsfreiheit des Geschädigten um Schadensersatzansprüche wegen Sachbeschädigung. Die Reparaturbedürftigkeit der beschädigten Sache schlägt sich allein im Vermögen des Geschädigten nieder, und sie bleibt allein hierin ausgedrückt, gleichgültig wie sich der Geschädigte wegen der Verwendung des Geldbetrages entscheidet⁵. Lässt er die Sache reparieren, wird er mit den hierfür erforderlichen Kosten belastet. Veräußert er die Sache unrepariert, so wird er einen entsprechend niedrigeren Verkaufserlös erzielen. Auch wenn er die Sache unrepariert weiterbenutzt, bleibt sein Vermögen insofern belastet, als der Wert der beschädigten Sache geringer ist als der der unbeschädigten. Mit der Zahlung der erforderlichen Reparaturkosten ist der Vermögensstand des Geschädigten wiederhergestellt⁶. Wie der Geschädigte dann sein Vermögen konkret gestaltet, ob er die Sache repariert, sich eine neue kauft oder gänzlich andere Dispositionen trifft, ist seine Angelegenheit, die den Schädiger grundsätzlich nichts angeht.

Gegen eine fiktive Abrechnung von Umbaukosten könnte jedoch die Rechtsprechung des BGH zur Abrechnung fiktiver Kosten zur Beseitigung von Körper- oder Gesundheitsbeeinträchtigungen sprechen, z.B. der Kosten für eine Narbenkorrektur. In diesem Bereich wird eine fiktive Abrechnung nicht zugelassen⁷.

² BGH, Urt. vom 14.01.1986 - VI ZR 48/85 – NJW 1986, 1538 und BGH Urt. vom 29.10.1957, VersR 1958, 176 = NJW 1958, 627).

³ Palandt/Sprau, § 843 Rn. 3.

⁴ BGH, Urt. vom 23.03.1976 - VI ZR # - NJW 1976, 1396.

⁵ BGH, Urt. vom - VI ZR # - BGHZ 66, 239 (244) = NJW 1976, 1396.

⁶ BGH, Urt. vom - VI ZR # - BGHZ 66, 239 (245) = NJW 1976, 1396.

⁷ BGH, Urt. vom 14.01.1986 - VI ZR 48/85 – NJW 1986, 1538.

Die Dispositionsfreiheit des Geschädigten bezüglich des vom Schädiger zur Herstellung geschuldeten Geldbetrages lässt sich nach Ansicht des BGH auf Personenschäden nicht übertragen. Insoweit wirkt sich aus, dass die Naturalrestitution, für die der Verletzte den Geldbetrag nach § 249 S. 2 BGB verlangen kann, hier auf Herstellung der körperlichen Integrität, mithin auf die Beseitigung eines Nichtvermögensschadens gerichtet ist, für den sich ein Verständnis, das im Verzicht des Verletzten auf Restitution lediglich eine mit dem Geldbetrag des § 249 S. 2 BGB zutreffend bewertete Vermögensdisposition sehen wollte, wesensmäßig verbietet. Der Entschließung des Verletzten, sich einer ärztlichen Behandlung - etwa wegen der damit verbundenen Risiken oder des zweifelhaften Erfolgs - nicht zu unterziehen, sondern mit der unbehandelten Verletzung weiterzuleben, betrifft eine andere Ebene als die Vermögensdisposition mit dem Geldbetrag des § 249 S. 2 BGB und ist prinzipiell ebensowenig kommensurabel wie die Verletzung selbst, mit der der Geschädigte belastet bleibt; hierfür gewährt ihm das Gesetz eine Geldentschädigung in Form des Schmerzensgeldes. Ebensowenig, wie der Verletzte vom Schädiger nach § 249 S. 2 BGB die Kosten einer (teureren) Operation verlangen kann, wenn er sich für die (billigere) konservative Behandlung entscheidet, kann er deshalb bei einem Verzicht auf jede Behandlung vom Schädiger Behandlungskosten für eine Restitution beanspruchen, die er gerade nicht will. Wenn der Verletzte die Behandlungskosten verlangt, obwohl er die Behandlung nicht durchführen lassen will, so verlangt er in Wahrheit eine Entschädigung (Kompensation) für die fortdauernde Beeinträchtigung seiner Gesundheit. Eine derartige Kompensation billigt die Rechtsordnung dem Verletzten gem. § 253 BGB nur unter den Voraussetzungen des § 847 a.F. BGB zu. Wenn man dem Verletzten die fiktiven Kosten einer nicht durchgeführten Heilbehandlung zuerkennen wollte, so würde dies zu einer Umgehung des § 253 BGB führen. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 847 a.F. BGB für die Gewährung eines Schmerzensgeldes nicht vorliegen, würde der Verletzte ein ihm nach dem Gesetz nicht zustehendes Schmerzensgeld erhalten, in anderen Fällen würde er ein ihm nach § 847 a.F. BGB zustehendes Schmerzensgeld in einer im Gesetz nicht vorgesehenen Weise aufbessern können. Deshalb kann es bei Personenschäden grundsätzlich keine Dispositionsfreiheit des Geschädigten bezüglich der Verwendung der Herstellungskosten geben. Die Herstellungskosten sind vielmehr im Bereich der Personenschäden zweckgebunden. Deshalb kann der Verletzte Behandlungskosten gem. § 249 S. 2 BGB nur verlangen, wenn er die Absicht hat, die Behandlung auch tatsächlich durchführen zu lassen. In aller Regel wird sich diese Absicht ohne weiteres aus der Behandlungsbedürftigkeit der Verletzung und den zu ihrer Behandlung getroffenen Maßnahmen ergeben. Ist dies nicht der Fall, muss die Absicht des Verletzten, die Behandlung durchführen zu lassen, in sonstiger Weise ernsthaft zum Ausdruck gekommen sein. Solche Anzeichen sind z.B. gegeben, wenn der Verletzte einen Termin mit einem Arzt abgesprochen und einen Behandlungs- und Kostenplan des Arztes vorgelegt hat. Ähnlich ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Verletzte sich bei einem Schönheitschirurgen bereits angemeldet hat und auf die Finanzierung der Operation durch den Schädiger angewiesen ist.

Gegen eine fiktive Abrechnung von Umbaukosten könnte **auch** die Rechtsprechung des BGH zur 130% Regulierung bei beschädigten Kraftfahrzeugen sprechen. Hier geht es darum, dass dem Geschädigten nicht nur der zur Schadensbeseitigung objektiv erforderliche Betrag ersetzt wird, er kann vielmehr wegen des Affektionsinteresses einen um bis zu 30% höheren Betrag verlangen, vorausgesetzt, die Reparatur wird tatsächlich vollständig und sachgerecht innerhalb dieses Kostenrahmens durchgeführt. Diese Voraussetzung wird von der Rechtsprechung deshalb gefordert, weil der Geschädigte sich nicht bereichern soll⁸. Dieses Bereicherungsverbot ist ein anerkannter Grundsatz des Schadensersatzrechts, der bei der Regulierung von Kfz-Schäden besonders betont wird.

Huber⁹ hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich bei den vermehrten Bedürfnissen für den Umbau eines Hauses um eine Ausprägung der Restitution handelt und dass die gleichen Grundsätze gelten sollten, wie bei den Heilungskosten und den Reparaturkosten eines beschädigten Kraftfahrzeugs, sofern bei letzteren mehr als 100% gefordert werden. In beiden Fällen komme es darauf an, dass der Geschädigte das Restitutionsinteresse betätige. Der Schadensersatz gebühre ihm erst dann, wenn er einen entsprechenden Zustand nachweise.

Das mag man akzeptieren.

Es kommt aber auch vor, dass die z.B. Eltern eines geschädigten Kindes lieber ein behindertengerechtes neues Haus bauen wollen, statt eine Wohnung umzubauen. Das ist dann nur mittelbar eine fiktive Abrechnung, weil ja ein Mehraufwand getätigt wird.

Das OLG Hamm¹⁰ hat es dennoch abgelehnt, die Kosten für den (fiktiven) Umbau der Wohnung zu erstatten, obwohl die Eltern das Geld in einen Neubau investiert hatten, der mit Rücksicht auf die Behinderung des Kindes erheblich mehr kostete, als der bloße Umbau einer Wohnung.

Ein Fehlurteil¹¹.

Unklar ist allerdings, warum die Eltern die Mehrkosten des behindertengerecht errichteten Neubaus nicht beziffert haben.

Ob dieses Bereicherungsverbot auch in unserem Fall gilt, erscheint keineswegs sicher. Zwar spricht manches gegen eine fiktive Abrechnung derart, dass ein Geschädigter Umbau- oder Umrüstkosten in erheblichem Umfang geltend macht, dann aber auf die Durchführung verzichtet und sich mit einer Billiglösung zufrieden gibt. Den BGH scheint dieser Gedanke im Schlossherrnfall aber nicht gestört zu haben.

⁸ Müller, Neue Perspektiven beim Schadensersatzrecht, VersR 2006, 1289 (1295).

⁹ Huber, Behinderungsbedingter Umbau – hat es der Schlossherr besser? NZV 2005, 620 (621).

¹⁰ Urt. vom 11.09.2002 – 9 W 7/02 – VersR 2003, 780.

¹¹ Dieser Senat fällt auch in einem anderen Punkt durch sehr restriktive Entscheidungen zu Lasten von körperlich Geschädigten auf. Der 9. Zivilsenat des OLG Hamm ist bundesweit der einzige Spruchkörper, der den Kapitalwert der Schmerzensgeldrente nach einem Zinssatz von 4% berechnet, was für den Verletzten um 20% ungünstiger ist, als eine Berechnung nach einem Zinssatz von 5%, der von allen anderen Gerichten seit Jahrzehnten gewählt wird.

Hätte der BGH etwas gegen eine fiktive Abrechnung, hätte er die Leistungsklage der Klägerin beanstanden und auf eine Vorschussklage hinwirken, jedenfalls aber die für den Zweitwohnsitz erhobene Feststellungsklage als zulässig bezeichnen müssen.

Eine Vorschussklage ist dann üblich, wenn nicht fiktiv abgerechnet werden darf, wenn es z.B. darum geht, die Kosten für eine Narbenkorrektur geltend zu machen oder die Kosten für eine neue Zahnprothetik, wenn der behandelnde Zahnarzt diese fehlerhaft erstellt hat und dem Patienten nicht zugemutet werden kann, diesem Zahnarzt Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, er andererseits aber die neue Prothetik nicht vorfinanzieren kann.

c) Anwendung auf den Schlossherrnfall

Der BGH hat aber ausdrücklich im Schlossherrnfall die Leistungsklage statt der Feststellungsklage als zulässig angesehen und das Berufungsgericht sogar gerügt, einen entsprechenden Hinweis an die Klägerin unterlassen zu haben, dass die Feststellungsklage auf eine Leistungsklage umgestellt werden müsse, soweit es um die Umbaukosten für den Zweitwohnsitz ging. Allerdings hat der BGH¹² weiter ausgeführt, dass der Anspruch (nur) insoweit besteht, als der Bedarf tatsächlich **anfällt**. Diese Formulierung ist aber nur objektiv zu verstehen, nicht in der Art, dass der Umbau tatsächlich durchgeführt worden sein muss.

Nach alledem bleibt es dabei:

Mehrbedarf kann fiktiv geltend gemacht werden.

Die richtige Klageart ist die Leistungsklage, vorausgesetzt, der Verletzte kann die Kosten mit einem Sachverständigengutachten schlüssig darlegen. Scheut er die Kosten für ein privates Sachverständigengutachten, kann er eine Feststellungsklage erheben. Eine Vorschussklage bietet sich nicht an, weil dafür mindestens eine Kostenschätzung erforderlich ist, die der Verletzte und das Gericht nicht ohne Sachverständigengutachten vornehmen können. Eine Vorschussklage wird der Verletzte auch deshalb nicht erheben wollen, weil er nach Durchführung der Arbeiten über den Vorschuss abrechnen müsste.

Der Klageantrag für die Leistungsklage weist keine Besonderheiten auf. Der Anspruch ist mit der Bezifferung fällig und zu verzinsen.

¹² Ziffer 2b.

d) Schadenshöhe – Verständiger Geschädigter – in seiner besonderen Lage

Die Umbaukosten für das von der Verletzten bisher bewohnte Einfamilienhaus hatte die Klägerin auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens mit rd. 380.000 € beziffert.

Der BGH hat die Höhe unbeanstandet gelassen. Er hätte sie auch nur beanstanden können, wenn das Berufungsgericht die Umbaukosten fehlerhaft festgestellt hätte. Diese waren durch das Sachverständigengutachten belegt, gegen das die Beklagten keine Einwendungen erhoben hatten.

Die Höhe der Umbaukosten bemisst sich nach der ständigen Rechtsprechung des BGH gemäß § 249 S. 2 BGB a.F. (jetzt § 249 Abs. 2 BGB n.F.) nach den Dispositionen, die ein **verständiger Geschädigter in seiner besonderen Lage** getroffen hätte. Bei unterschiedlichen Möglichkeiten bestimmt sich der Anspruch danach, wie der Bedarf in der vom Geschädigten zumutbar gewählten Lebensgestaltung **tatsächlich anfällt**.

Diese beiden Sätze stellen einen wichtigen Grundsatz der Rechtsprechung zum Schadensersatz dar: Der verständige Geschädigte in seiner besonderen Lage ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Er hat einen Anspruch darauf, so gestellt zu werden, wie er vor dem schädigenden Ereignis gestanden hat, soweit der Bedarf tatsächlich anfällt. .

Maßgebend ist die vor dem schädigenden Ereignis zumutbar gewählte Lebensgestaltung eines verständigen Geschädigten.

Alles, was er vorher in einer zumutbar gewählten Lebensgestaltung benutzt hat, muss er weiter benutzen können, wenn dies technisch möglich ist. Alles, was er vorher betrieben/betrieben hat, muss ihm weiterhin ermöglicht werden.

Das bedeutet, dass ein Geschädigter Anspruch darauf hat, sein repräsentatives Wohnhaus behindertengerecht umzubauen – egal was es kostet, wenn die Disposition nur im Rahmen dessen bleibt, was ein verständiger Geschädigter tun würde. Diese Grenze ist nicht etwa schon dann überschritten, wenn ein behindertengerechtes Einfamilienhaus „normalen“ Standards mit weniger Aufwand neu errichtet werden könnte, als der Umbau des repräsentativen Wohnhauses.

Die Umbaukosten in Höhe von rd. 380.000 € konnte der BGH auch deshalb nicht beanstanden, weil beim materiellen Schaden die Ersatzpflicht bis zur Grenze der Unwirtschaftlichkeit geht. Man denke nur an die Beschädigung eines Luxusfahrzeugs. Der Geschädigte hat Anspruch auf vollen Schadensersatz, gleichgültig, wie hoch der Betrag ist.

So zum Beispiel in einem Fall, der die Beschädigung eines Ferraris betraf, dessen Anschaffungskosten 950.000 DM betragen, der nach einem Unfall für mehr als 400.000 DM repariert wurde und für den ein merkantiler Minderwert von 65.000 DM zuerkannt wurde.

Sofern es möglich ist, den früheren Zustand herzustellen, muss dies geschehen.

Das gilt auch im Bereich des immateriellen Schadens. Der Verletzte darf nicht etwa auf ein höheres Schmerzensgeld verwiesen werden.

2. Zweitwohnsitz

Damit aber nicht genug.

Die Klägerin verfügte nicht nur über ein repräsentatives Wohnhaus, sondern zusätzlich über einen Zweitwohnsitz, ein Schloss im holländischen Vaals.

In Anwendung des oben genannten Grundsatzes, dass der Geschädigte so zu stellen ist, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde, hat die Klägerin selbstverständlich auch einen Anspruch darauf, dass der Zweitwohnsitz behindertengerecht umgebaut wird.

Man kann natürlich fragen, ob das nicht ein wenig zu weit geht.

Dem ist aber mit Huber¹³ entgegen zu halten, dass der Schädiger den Geschädigten stets so zu nehmen hat, wie er ist, im Guten und im Bösen. Das zeigt sich auch bei anderen Schadensposten, am deutlichsten beim Erwerbsschaden: Wer einen Bankdirektor verletzt, muss mit einem hohen Schadensersatzanspruch rechnen, während er den Chlochard in Bezug auf dessen Verdienstausschluss praktisch zum Nulltarif attackieren darf.

Wie sich aus der Entscheidung des OLG Brandenburg¹⁴ ergibt, an das der BGH die Sache zurückverwiesen hatte, hatte das Sachverständigengutachten, das die Klägerin in den Rechtsstreit eingeführt hatte, Umbaukosten für den Zweitwohnsitz in Höhe von rd. 320.000 € ermittelt. Hierüber haben sich die Parteien, nachdem die Klägerin einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt hatte, auf einen Betrag von 220.000 € verglichen und die Kosten des Vergleichs gegeneinander aufgehoben.

Was ist an diesem Zweitwohnsitz der Klägerin nun Besonderes?

Zunächst einmal muss man fragen, wieso hat ein Geschädigter nur einen Anspruch auf die Umbaukosten für **einen** Wohnsitz?

Hat er auch einen Anspruch auf die Umbaukosten für einen weiteren und gar für mehrere Wohnsitze und/oder Ferienhäuser?

Kann er zusätzlich die Umbaukosten für eine Yacht in Nizza verlangen?

Und ganz real: Kann er die Kosten für die Umrüstung eines PKW und zusätzlich eines Motorrades verlangen?

Die ersten Fragen zum Wohnsitz lassen sich auf Grund der BGH-Entscheidung ohne weiteres bejahen. Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Hat er mehrere Wohnsitze, kann er selbstverständlich alle behindertengerecht umbauen lassen, weil der Bedarf in der vom Geschädigten zumutbar gewählten Lebensgestaltung tatsächlich anfällt.

Er kann auch die Umbaukosten für die Yacht verlangen und was immer man sich noch denken kann.

¹³ Huber, Behinderungsbedingter Umbau – hat es der Schlossherr besser? NZV 2005, 620 (620).

¹⁴ OLG Brandenburg, Urt. vom 04.04.2007 – 7 U 86/03 – unveröffentlicht.

3. Zweite Mobilität

An sich kann man nicht daran zweifeln, dass ein Geschädigter, der vor dem schädigenden Ereignis mobil war oder einen Anspruch darauf hat, mobil zu sein, nicht nur einen PKW, sondern auch ein Motorrad auf Kosten des Schädigers umrüsten lassen kann.

Zieht man die Parallele zum Wohnsitz, hat der Geschädigte einen Anspruch darauf so gestellt zu werden, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Hatte er einen PKW, kann er dessen Umrüstung verlangen, hatte er mehrere, hat er einen mehrfachen Anspruch.

Und was ist mit einem Motorrad?

Der BGH hat nein gesagt.

Der Fall wies aber zwei Besonderheiten auf:

1. Im früheren Schadensersatzprozess konnte der Kläger die Kosten für die Umrüstung des Motorrades nicht geltend machen, weil die Umrüstung damals technisch nicht möglich war.
2. Muss man hinzufügen, dass der BGH diese Entscheidung nur unter dem Gesichtspunkte der Erreichbarkeit der Arbeitsstelle getroffen hat.

In dieser Entscheidung hat der BGH die Auffassung vertreten: Wer auf Kosten des Schädigers ein Fahrzeug umrüstet und mobil ist, seine Arbeitsstätte erreichen kann, der braucht keine weitere Mobilitätshilfe mehr. Die Umbaukosten für den PKW fielen aber nach der früheren Entscheidung des BGH nicht unter „vermehrte Bedürfnisse“, sondern wurden dem Erwerbsschaden zugerechnet.

Zu Bedenken ist allerdings, dass in diesem vom BGH entschieden Fall der Verletzte mit dem Motorrad verunglückt war und vor dem Unfall möglicherweise keinen PKW gehabt hat. Den Anspruch auf Mobilität überhaupt hat der BGH bejaht. Die Freude am Motorradfahren, die dem dortigen Kläger durch den Unfall genommen war, hat der BGH nur unter dem Gesichtspunkt der entgangenen Lebensfreude gesehen und er hat gemeint, dieser Verlust sei dem Verletzten durch ein höheres Schmerzensgeld ausgeglichen worden, was damals richtig gewesen wäre, aber in der früheren Entscheidung so nicht ausgeurteilt worden ist.

Daraus folgt:

Allenfalls wenn der Verletzte vor dem Unfall nur ein Motorrad hatte, lässt sich die Entscheidung des BGH in Einklang bringen mit der zum Zweitwohnsitz ergangenen Entscheidung. Hatte der Verletzte dagegen ein Motorrad und einen PKW, dann hatte er im Lichte der Schlossherrn-Entscheidung einen Anspruch auf Umrüstung beider Fahrzeuge.

Auch **Huber**¹⁵ kann es partout nicht einsehen, dass der BGH diese Fälle unterschiedlich behandelt hat. Im Vergleich zu den Umbaukosten für den Zweitwohnsitz waren die eingeklagten Umbaukosten für das Motorrad geradezu ein Klacks.

Aber selbst wenn der junge Mann vor dem Unfall nur ein Motorrad hatte, lässt sich sein Anspruch auf doppelte Mobilität nicht verneinen. Nach dem normalen Verlauf der Dinge hätte er sich - auch als gesunder Mann - alsbald für den Winter ein geschlossenes Fahrzeug angeschafft. Allein der Umstand, dass er noch jung und offenbar nicht besonders bemittelt war, kann dem Schädiger nicht zugute kommen.

¹⁵ Huber, Behinderungsbedingter Umbau – hat es der Schlossherr besser? NZV 2005, 620 (621).

IV. Exkurs:

Die Frage ist, ob einem gesetzlich krankenversicherten Verletzten auch die Kosten einer privatärztlichen Behandlung erstattet werden können/müssen.

Diese Frage wurde bisher durchweg verneint.

Die Entscheidungen befassen sich meist mit der Unterbringung im Krankenhaus und geben dem gesetzlich krankenversicherten Verletzten nur dann einen Anspruch auf ein Einzelzimmer und auf Chefarztbehandlung, wenn er eine Krankenhauszusatzversicherung über diese Leistungen abgeschlossen hat oder zu einem früheren Zeitpunkt auf eigene Kosten diese Leistungen in Anspruch genommen hatte.

Einen Anspruch auf Ersatz privatärztlicher Behandlungskosten bei einer zahnprothetischen Versorgung hat der BGH bisher ebenfalls nur in einem Ausnahmefall gebilligt.

Zu Gunsten der Zweitwohnsitz-Besitzerin gibt es nun eine weitere Ausnahme: Es soll wieder darauf ankommen, ob die Aufwendungen für die privatärztliche Behandlung aus der Sicht eines verständigen Menschen in der Lage des Geschädigten erforderlich erschien. Maßstab für die Beurteilung sei dabei insbesondere die Art der Verletzung und der Lebensstandard des Verletzten. Im Vergleich zu den sonstigen unfallbedingten Aufwendungen waren die Zusatzkosten für die privatärztliche Behandlung mit rd. 3.700 € verhältnismäßig gering, so dass es folgerichtig erscheine, dass die Klägerin angesichts ihres aus den sonstigen Schadenspositionen ersichtlichen Lebenszuschnitts und der Schwere ihrer Verletzungen eine privatärztliche Behandlung auch dann gewählt hätte, wenn der Unfall nicht durch Dritte verursacht worden wäre.

Das bedeutet, dass der Lebensstil des Verletzten bei der Frage eine Rolle spielt, ob besonders aufwendige Kosten erstattet werden. Eine ähnliche Betrachtungsweise gibt es in der Rechtsprechung bisher nur bei den Beerdigungskosten, die nicht nur in der Höhe zu erstatten sind, die der Verstorbene oder die Hinterbliebenen sich leisten können, sondern darüber hinaus in der Höhe, die dem Lebensstil der Familie (standesgemäß) entspricht.

Ohne auf die grundsätzliche Frage eingehen zu können, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, einen gesetzlich krankenversicherten Geschädigten auf die Inanspruchnahme der gesetzlichen Krankenversicherung zu verweisen, muss sich die Rechtsprechung doch fragen lassen, ob in dieser Beschränkung nicht ein weiteres Beispiel für die unterschiedliche Behandlung des materiellen und des immateriellen Schadens zu sehen ist.

Wird Kotflügel des 15 Jahre alten Mercedes eines Harz-IV-Empfängers beschädigt, kann dieser fiktiv nach den Kosten abrechnen, die in der Mercedes-Werkstatt anfallen, obwohl er - ohne Schädiger - natürlich die Reparatur billigst durchgeführt hätte und nach Erhalt des Schadensersatzes (ohne Mehrwertsteuer) auch billigst oder gar nicht durchführen lässt. Er wird nicht auf eine Reparatur 2. Klasse verwiesen, er darf für das Fahrzeug Chefarzt-Behandlung in Anspruch nehmen.

B. Kapitalisierung von Renten

I. Voraussetzungen der Kapitalisierung von Renten

1. Einführung:

Zur Kapitalisierung von Renten kommt es in der Regel beim Abfindungsvergleich bei Personenschäden. Dieses Thema war in den Jahren 2004 und 2005 Thema mehrerer Abhandlungen¹⁶.

Ausgangspunkt für die Frage, ob eine Mehrbedarfsrente oder eine Erwerbschadensrente kapitalisiert werden kann, sind immer die §§ 843 III, 844 II BGB: Ein Anspruch auf Kapitalisierung besteht nur, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt. Alle Autoren sind sich einig, dass ein wichtiger Grund (fast) nie gegeben ist, dass insoweit obergerichtliche Entscheidungen (weitgehend) fehlen, dass aber in der Praxis Personenschäden nahezu ausnahmslos durch Abfindungsvergleiche reguliert werden. Parteien eines auf Kapitalisierung von Renten basierenden Abfindungsvergleichs sind in der Regel - aber nicht nur - Haftpflichtversicherer auf der einen und Sozialversicherungsträger auf der anderen Seite. Nun könnte man meinen, dass auftretende Rechtsfragen - im Laufe einiger Jahrzehnte - gelöst wurden, weil sich doch meist geballte Wirtschaftsmacht auf beiden Seiten verstärkt durch Rechtsabteilungen gegenüber steht. Doch weit gefehlt. Es fehlt an Autoritäten, die ordnend eingreifen, es fehlt an Rechtsprechung zu den bei der Kapitalisierung auftretenden Fragen.

2. Vorstellung des Gesetzgebers

Die Bestimmungen der §§ 843 III, 844 II BGB sehen die Kapitalisierung von Renten als Ausnahme an. Ein Anspruch auf Kapitalisierung besteht nur, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Nach Nehls¹⁷ hatte der Gesetzgeber bei Schaffung des BGB keine Veranlassung, die Kapitalisierung zum Regelfall zu machen, kamen doch Rentenansprüche durchweg nur nach „Kapitalverbrechen“ in Betracht. Der Geschädigte sollte die Entschädigung nicht auf einmal erhalten, sondern laufend zum Lebensunterhalt; bei einer Einmalzahlung hätte er den Betrag vielleicht sofort „auf den Kopf gehauen“, dann hätte er nichts mehr für den laufenden Unterhalt zur Verfügung gehabt. Die Zeiten haben sich jedoch geändert, es geht nicht mehr nur um die Opfer von Verbrechen, sondern um Fälle, in denen hinter dem Schädiger ein Haftpflichtversicherer steht. Der Geschädigte ist zudem geborgen im Netz der sozialen Sicherung.

¹⁶ Kornes, Flexibler Realzins statt 5%-Tabellenzins (Teil I), r+s 2003, 485 ff., (Teil II) r+s 2004, 1 ff.; Nehls, Kapitalisierung von Schadensersatzforderungen, ZfS 2004, 193 ff.; Langenick/Vatter, Aus der Praxis für die Praxis: Die aufgeschobene Leibrente – ein Buch mit sieben Siegeln?, NZV 2005, 10 ff.; Euler, Der Abfindungsvergleich in der Regulierungspraxis: Chancen und Risiken im Personenschadensbereich, SVR 2005, 10 ff.; Nehls, Der Abfindungsvergleich beim Personenschaden, SVR 2005, 161; Lang, Der Abfindungsvergleich beim Personenschaden, VersR 2005, 894 ff. Schneider, Kapitalisierung und Verrentung von Schadensersatzforderung, ZfS 2004, 221 (223) und ZfS 2004, 541 (546).

¹⁷ Nehls, Kapitalisierung von Schadensersatzforderungen, ZfS 2004, 193 (194); ders., Der Abfindungsvergleich beim Personenschaden, SVR 2005, 161 (166).

III. Gelebte Kapitalisierung

Die Versicherungswirtschaft weiß und will, dass heute nahezu ausnahmslos kapitalisiert wird. Nehls¹⁸ behauptet, dass die Kapitalisierung ausschließlich zu den Bedingungen der Haftpflichtversicherer erfolgt, das bedeutet, mit einem Kapitalisierungszinssatz von 5%. Kommt es nicht zu einer Einigung, bleibt es allerdings bei der Rentenzahlung¹⁹. Klagen auf Kapitalisierung gab und gibt es praktisch nicht.

1. Grundlage: BGH 1981²⁰

Die Vertreter der Versicherungswirtschaft behaupten, der für die Rente gewährte Kapitalbetrag werde unter Abwägung der beiderseitigen Interessenlagen frei ausgehandelt. Dabei berufen sie sich auf die Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1981²¹. Darin bemerkt der BGH, dass dies so sein soll, er sagt aber nicht – und das kann der BGH auch nicht sagen –, dass dies tatsächlich so geschieht. Natürlich muss die Kapitalisierung, um Erfolg zu haben, im Interesse **aller** Beteiligten liegen.

- Für den Geschädigten bringt sie den Vorteil, dass dieser frühzeitig und vor Fälligkeit über einen nennenswerten Betrag frei verfügen kann.
- Die Sozialversicherungsträger haben erhebliche Vorteile durch Einsparung von Verwaltungs- und Ermittlungskosten.
- Die Haftpflichtversicherer stimmen einer Kapitalisierung ebenfalls regelmäßig aus Effizienzgründen zu.

2. Keine Rechtsprechung zur Kapitalisierung

Die Aussage, die Interessen der Beteiligten an einer Kapitalisierung würden von der Rechtsprechung anerkannt²², stimmt so nicht, denn es gibt so gut wie keine Rechtsprechung, die diese Fragen aufgreift. Die massenweise Kapitalisierung funktioniert reibungslos nur zwischen den Versicherern und den Sozialversicherungsträgern. Sobald der Geschädigte selbst die Kapitalisierung wünscht, ist das Gesetz nicht auf seiner Seite. Er muss der Forderung der Versicherer nach einem Kapitalisierungszinssatz von 5% nachgeben, um seinen Wunsch durchzusetzen, statt einer Rente einen Kapitalbetrag zu erhalten. Dagegen argumentieren Nehls²³ und Kornes²⁴, die diesen Kapitalisierungszinssatz für zu hoch halten und die erreichen wollen, dass der Geschädigte einen Anspruch auf Kapitalisierung zu einem marktgerechten Zinssatz durchsetzen kann. Diesen Auffassungen habe ich mich im Ergebnis angeschlossen.

¹⁸ Nehls, Kapitalisierung von Schadensersatzforderungen, ZfS 2004, 193 (193).

¹⁹ Lang, Der Abfindungsvergleich beim Personenschaden, VersR 2005, 894 (895).

²⁰ BGH, Urt. vom 08.01.1981 - VI ZR 128/79 - VersR 1981, 283 ff.

²¹ BGH, Urt. vom 08.01.1981 - VI ZR 128/79 - VersR 1981, 283 ff.; Langenick/Vatter, Aus der Praxis für die Praxis: Die aufgeschobene Leibrente – ein Buch mit sieben Siegeln?, NZV 2005, 10 (11) meinen gar, es handle sich um eine von mehreren Grundsatzentscheidungen des BGH zur Berechnung des Kapitalwertes einer Schadensersatzrente. Weitere Entscheidungen zitieren sie nicht, es gibt auch keine.

²² Lang, Der Abfindungsvergleich beim Personenschaden, VersR 2005, 894 (895). Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kapitalisierung auch im Interesse des Geschädigten erfolge, weil diese für seine psychologische Entwicklung (Chance für einen Neuanfang) und aus wirtschaftlichen Erwägungen günstig sein könne. Vgl. Euler, Der Abfindungsvergleich in der Regulierungspraxis: Chancen und Risiken im Personenschadensbereich, SVR 2005, 10 (10).

²³ Nehls, Kapitalisierung von Schadensersatzforderungen, ZfS 2004, 193 ff.

²⁴ Kornes, Flexibler Realzins statt 5%-Tabellenzins (Teil I), r+s 2003, 485 ff., (Teil II) r+s 2004, 1 ff.

IV. Anspruch des Geschädigten auf Kapitalisierung – wichtiger Grund

Wie eingangs dargelegt, gibt das Gesetz dem Geschädigten nur dann einen Anspruch auf Kapitalisierung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Sozialversicherungsträger hat ausnahmsweise einen Anspruch auf Kapitalisierung auch **ohne** dass ein **wichtiger Grund** vorliegt im Fall des § 110 Abs. 1 Satz 2 SGB VII, aber nur, wenn Personen, deren Haftung beschränkt ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Arbeitsunfall verursacht haben, was nicht die Regel ist.

1. Wichtiger Grund - Von der Rechtsprechung kaum einmal entschieden

Nun bestehen erhebliche Schwierigkeiten zu definieren, was ein wichtiger Grund ist. Rechtsprechung dazu gibt es nämlich fast nicht²⁵. Das RG hat im Jahre 1933 eine obergerichtliche Entscheidung bestätigt, in der ein wichtiger Grund angenommen worden ist, weil eine Unterschenkelamputierte junge Frau den Wunsch nach Kapitalisierung damit begründete, dass sie schadensbedingt Kapitalbedarf habe, um eine Existenz aufzubauen, statt ein Leben lang untätig herumsitzen.

Das OLG Stuttgart²⁶ akzeptierte den Wunsch der Eltern eines schwerbehindert geborenen Kindes nach Kapitalisierung, um eine Verbesserung der Ausstattung und die Schaffung des räumlichen Mehrbedarfs des Hauses zu ermöglichen.

Ansonsten soll nach einer Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1981²⁷ ein wichtiger Grund vorliegen in dem Fall, dass der Schädiger sein Vermögen durchbringen wollte, um nicht länger Schadensersatz leisten zu müssen²⁸. Folgerichtig sehen Stimmen der Literatur²⁹ einen wichtigen Grund etwa in einem zu erwartenden günstigen Einfluss einer Abfindung auf den Zustand des Geschädigten oder in dem Wunsch des Geschädigten, sich mit dem Kapital eine neue Existenz zu schaffen³⁰.

Psychische Schwierigkeiten, die sich in Depressionen und Existenzängsten äußern, hätte wohl auch das OLG Koblenz³¹ als wichtigen Grund im Sinne des § 843 BGB anerkannt; dennoch hat es in einem Fall, in dem die Existenzsorgen und Zukunftsängste des Geschädigten darauf zurückzuführen waren, dass der Schädiger rd. 6 Jahre keine Leistungen auf den Verdienstausfall erbracht hatte, einen wichtigen Grund verneint und dem Geschädigten auf dessen Hilfsantrag nur eine Rente zuerkannt. Das OLG Koblenz hielt in diesem Fall einen Titel auf Zahlung einer Rente für besser geeignet, dem Geschädigten diese Zukunftsängste zu nehmen, da der Versicherer ein auf Dauer zahlungsfähiger Schuldner sei.

Wer hat nun Recht? Nehls und Kornes³², die sagen, ein wichtiger Grund liege fast nie vor oder die Vertreter der Versicherungswirtschaft, die das Gegenteil behaupten?

²⁵ Nehls, Kapitalisierung von Schadensersatzforderungen, ZfS 2004, 193 ff.

²⁶ OLG Stuttgart, Urteil vom 30.01.1997 - 14 U 45/95 - VersR 1998, 366.

²⁷ BGH, Urteil vom 08.01.1981 - VI ZR 128/79 - VersR 1981, 283 (284).

²⁸ BGH, Urteil vom 08.01.1981 - VI ZR 128/79 - VersR 1981, 283 (284).

²⁹ Langenick/Vatter, Aus der Praxis für die Praxis: Die aufgeschobene Leibrente – ein Buch mit sieben Siegeln?, NZV 2005, 10 (12); Geigel/Pardey, Der Haftpflichtprozess, 24. Aufl., 4. Kapitel V S. 183 (186) Rn. 153.

³⁰ S.o. und RG, Urteil vom 26.01.1933 - VI 352/32 - JW 1933, 840.

³¹ Urteil vom 07.07.1997 - 12 U 276/96 - OLGR 1997, 337.

³² Nehls, Kapitalisierung von Schadensersatzforderungen, ZfS 2004, 193 (194); Kornes, Flexibler Realzins statt 5%-Tabellenzins (Teil I), r+s 2003, 485 (485).

2. Überlegungen zum wichtigen Grund

Zunächst ist festzustellen, dass niemand versucht hat, durch eigene Überlegungen herauszufinden, ob nicht unterschiedlichen Lebenssachverhalte einen wichtigen Grund im Sinne der §§ 843 III, 844 II BGB darstellen können.

Folgende Fallgestaltungen sind zu prüfen:

- Hinter einem Schädiger steht kein Haftpflichtversicherer und die Vermögensverhältnisse des Schädigers lassen einen schnellen Zugriff wünschenswert erscheinen. Hat der Schädiger Geld, liegt es nahe, dass der Geschädigte sich sofort abfinden lässt, bevor der Schädiger sich gesetzlich eingerichtet hat.
- Kommt der Schädiger später zu Geld (z.B. durch einen Erbfall), kann von diesem Zeitpunkt an ein wichtiger Grund für die Kapitalisierung gegeben sein.
- Kapitalbedarf des Geschädigten, der nicht unbedingt schadensbedingt sein muss, kommt als wichtiger Grund ebenfalls in Betracht.
- Ob die Entscheidung des OLG Stuttgart³³ wonach ein wichtiger Grund für die Kapitalisierung zur Bezahlung von Aufwendungen für Ausstattung und räumlichen Mehrbedarf des Geschädigten bestehen soll, auch wenn das Kapital zur Deckung des besonderen Aufwands in das Haus der Eltern eingebracht werden soll, ist nicht unzweifelhaft, weil damit das Vermögen des Kindes letztlich über die Wertsteigerung unmittelbar den Eltern zufließt.

Möglicherweise kann auch der Rechtsgedanke des § 843 Abs. 2 S.2 BGB helfen, Begründungen für einen wichtigen Grund zu finden. Nach dieser Bestimmung muss der Ersatzpflichtige auf Verlangen des Geschädigten nach freiem Ermessen des Gerichts **Sicherheit leisten**. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers sowie die Höhe und die Dauer der Rentenverpflichtung zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der künftigen Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit ist der Schädiger zur Sicherheitsleistung zu verurteilen, wenn sich auf diese Weise die Chancen auf Durchsetzung des Rentenanspruchs verbessern lassen. Derartige Zweifel können auf bereits bestehenden Zahlungsschwierigkeiten des Schädigers, auf Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, seiner vorübergehenden Unerreichbarkeit, auf einem häufigen Wohnsitzwechsel oder Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland beruhen³⁴. Auch der BGH hat im Schlossherrnfall die Forderung nach einer Sicherheit für die geschuldete Mehrbedarfsrente zugelassen, weil Schuldner eine GmbH war, eine Kapitalgesellschaft, für deren Verbindlichkeiten kein Haftpflichtversicherungsschutz bestand. Der BGH sagt ausdrücklich, dass das Insolvenzrisiko einer Kapitalgesellschaft besonders hoch sei und dass der Gläubiger einer Mehrbedarfsrente sich diesem Risiko nicht aussetzen muss, sondern Sicherheitsleistung verlangen kann.

³³ OLG Stuttgart, Urt. vom 30.01.1997 - 14 U 45/95 – VersR 1998, 366 ff.

³⁴ MüKo-Wagner, 4. Aufl. 2004, §§ 842, 843 Rn. 72 m.w.N.

3. Neue Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal wichtiger Grund

Überzeugend ist eine neue Entscheidung des LG Stuttgart³⁵, das den wichtigen Grund bejaht, wenn der Geschädigte

- unfallbedingt unter der bisherigen Wohnungssituation leidet,
- unfallbedingt ein Haus in ruhiger Wohnlage benötigt,
- durch das Regulierungsverhalten des Haftpflichtversicherers über mehr als 20 Jahre (!) zermürbt ist und
- die wirtschaftliche Zukunft des Geschädigten durch die Kapitalabfindung nicht gefährdet ist.

In dieser Kumulation kann kein Zweifel bestehen, dass ein wichtiger Grund vorlag. Die Frage ist, ob nicht jeder der Gründe 1. bis 3. jeweils zusammen mit 4. einen wichtigen Grund darstellt, eine Frage, die zu bejahen sein dürfte.

4. Kein entgegenstehender wichtiger Grund

Unabhängig davon, ob ein wichtiger Grund für eine Kapitalisierung oder gar ein genereller Anspruch auf Kapitalisierung bejaht werden kann oder soll, muss bei der Entscheidung zugleich die Feststellung getroffen werden, dass der Kapitalisierung ein wichtiger Grund nicht entgegensteht. Auf dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal kann in den Fällen nicht verzichtet werden, in denen ein Abfindungsvergleich und die Kapitalisierung von Renten dem Geschädigten eher schaden als nutzen würde.

Als solche Gründe, die einer Kapitalisierung entgegenstehen können kommen in Betracht:

- Die wirtschaftliche Zukunft des Geschädigten ist bei einer Kapitalisierung gefährdet³⁶.
- Der Geschädigte ist minderjährig, so dass die Gefahr besteht, dass der Kapitalbetrag nicht (nur) für ihn verwendet wird.
- Die Schadensentwicklung ist noch nicht überschaubar, weil
 - Dauerfolgen einer schweren Verletzung noch unklar sind³⁷, oder weil
 - bei Kinderunfällen regelmäßig Anhaltspunkte dafür fehlen, wie sich die berufliche Entwicklung ohne die Schädigung gestaltet hätte und wie sie sich infolge der Schädigung künftig tatsächlich gestalten wird.

5. Folgerung

Aus alledem folgt, dass in vielen Fällen mit Personenschaden durchaus ein wichtiger Grund vorliegen kann, der einen Anspruch auf Kapitalisierung begründen kann, dass also auf die Kapitalisierung ohne weiteres ein Anspruch bestehen kann. Hat der Geschädigte dieses Tor erst einmal aufgestoßen, ist seine Verhandlungsposition deutlich gestärkt.

³⁵ LG Stuttgart, Urteil vom 15.12.2004 - 14 O 542/01 - SVR 2005, 186 f. Dort ist die Entscheidung nicht im Wortlaut abgedruckt, sondern von Nehls wieder gegeben, wodurch die Argumentation des Gerichts deutlich verkürzt wurde.

³⁶ LG Stuttgart, Urteil vom 15.12.2004 - 14 O 542/01 - SVR 2005, 186 f.

³⁷ Lang, Der Abfindungsvergleich beim Personenschaden, VersR 2005, 894 (895 linke Spalte unten).

V. Durchführung der Kapitalisierung von Renten

1. Leibrente

Eine Rente wegen vermehrter Bedürfnisse ist zu zahlen solange der Berechtigte lebt. Es handelt sich um eine **Leibrente**, die grundsätzlich auf Lebenszeit gezahlt wird. Normalerweise enden Leibrenten mit dem Tod des Berechtigten.

Eine Erwerbsschadensrente, die in ihrer Laufzeit begrenzt ist, endet - jedenfalls in der bisherigen Höhe - mit dem Eintritt ins Rentenalter. Sie ist eine **temporäre Leibrente**. Bei dieser ist der Kapitalisierungsfaktor immer kleiner, als der reine Zeitfaktor, weil während der Rentendauer die Möglichkeit besteht, dass der Rentenberechtigte stirbt.

2. Der Zinsfuß

Die Beantwortung der weiteren Frage, mit welchem Zinsfuß der Barwert der Rente zu berechnen ist, setzt voraus, dass der Begriff „Abzinsung“ geklärt ist.

Der Geschädigte hat keinen Anspruch auf die Summe der Rentenbeträge, die während der Laufzeit anfallen. Er ist durch das auszuzahlende Kapital lediglich so zu stellen, dass er aus den zu erwirtschaftenden Zinsen und dem Kapital nach und nach die Rentenbeträge entnehmen kann, so dass dieses am Ende der Laufzeit verbraucht ist. Die Abzinsung bedeutet, dass der vor Fälligkeit zur Auszahlung kommende Betrag um die Höhe der erzielbaren Zinsen zu reduzieren ist³⁸. Der gegenwärtige Wert künftiger Rentenzahlungen wird als Barwert bezeichnet; dieser ist der Kapitalbetrag, der erforderlich ist, um zusammen mit dem Zinsertrag während der durchschnittlich noch zu erwartenden Lebensdauer (Leibrente) die Rente zahlen zu können³⁹.

Das hat zur Folge, dass dann, wenn der Berechtigte die prognostizierte Lebenserwartung erreicht, die Summe der Rentenzahlungen erheblich höher ist, als der Kapitalwert der Rente⁴⁰.

Dabei ist folgende Regel zu beachten:

Je niedriger der Zinsfuß, desto größer der Barwert oder umgekehrt, je höher der Zinsfuß, desto kleiner der Barwert. Daraus folgt: Der Geschädigte muss auf einen niedrigen Zinsfuß drängen, während der Schädiger und dessen Versicherer an einem möglichst hohen Zinsfuß interessiert sind.

³⁸ Lang, Der Abfindungsvergleich beim Personenschaden, VersR 2005, 894 (898).

³⁹ Langenick/Vatter, Aus der Praxis für die Praxis: Die aufgeschobene Leibrente – ein Buch mit sieben Siegeln?, NZV 2005, 10 (10); so auch Korneis, Flexibler Realzins statt 5%-Tabellenzins (Teil I), r+s 2003, 485 (485).

⁴⁰ BGH, Urt. vom 15.05.2007 - VI ZR 150/06 - VersR 2007, 961.

a) Praxis

Praxis ist - und dem widerspricht niemand - ein Zinsfuß von 5%.

b) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung geht nicht von einem Zinsfuß in Höhe von 5% als Orientierungspunkt aus. Zwar ist es richtig, dass der BGH⁴¹ im Jahre 1981 diesen Zinsfuß, von dem noch die Verwaltungskosten von (nach BGH nur) 0,1% abzuziehen seien, als üblich bezeichnet hat und dass der BGH⁴² in einem weiteren Urteil zur Deckungssummenüberschreitung gemäß § 155 VVG eine Abzinsung in Höhe von 8% akzeptiert⁴³ hat. Diese Entscheidungen ergingen aber zu einer Zeit, als Jahre und Jahrzehnte hohe und höchste Zinsen erzielt worden waren. Gerade in der 1986 ergangenen Entscheidung des BGH ging es darum, welchen Kapitalertrag ein Versicherer aus Vermögensanlagen im letzten Jahrzehnt vor 1986, also während einer Hochzinsphase, mühelos erzielen konnte⁴⁴. Beide Entscheidungen sind nicht miteinander vergleichbar. Wenn es um die Kapitalanlage eines Geschädigten geht meint Nehls⁴⁵ zwar zu Recht, die Versicherer seien „Weltmeister“ im Geldanlagen. Zinserträge, die Versicherer erzielen können, kann ein durchschnittlicher auf Sicherheit bedachter Geschädigter aber nicht erreichen. Dabei hat der BGH ausdrücklich darauf abgestellt, dass die Kapitalanlage für einen Geschädigten besonders sicher sein müsse.

⁴¹ BGH, Urteil vom 08.01.1981 - VI ZR 128/79 - VersR 1981, 283.

⁴² BGH, Urteil vom 22.01.1986 - VI ZR 65/84 - VersR 1986, 392 und ergänzend 552. IV. 1. Von entscheidender Bedeutung für den Ausgang des Rechtsstreits wird die richtige Ermittlung des Rechnungszinsfußes sein. Nach der Rechtsprechung des BGH ist wie bereits erwähnt ein realistischer Zinsfuß zugrunde zu legen, d. h. also ein Zinsfuß, der der Effektivverzinsung entspricht, die auf dem Kapitalmarkt für Rentenwerte von vergleichbarer Laufzeit erzielt wird. Da der Rentenzinsfuß in der Nachkriegszeit zwischen 6% und 10% geschwankt hat, zeitweise sogar über 10% gestiegen oder unter 6% gesunken ist, stellt sich die Frage, ob die im Zeitpunkt des Unfalls üblichen Zinssätze maßgeblich sind oder ob von einem langfristigen Mittelwert ausgegangen werden kann. Dem gedanklichen Modell, das dem Begriff des Kapitalwerts zugrunde liegt, würde es am ehesten entsprechen, wenn man von dem Kapitalmarktzins ausgehen würde, der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles allgemein gezahlt wurde.

Hiergegen bestehen jedoch nach Ansicht des Senats durchgreifende Bedenken. Es wäre ein befremdliches Ergebnis, wenn der Umfang der Deckungspflicht des Haftpflichtversicherers und damit in den meisten Fällen auch die Höhe der tatsächlichen Entschädigung des Unfallopfers von dem zufälligen Stand des Kapitalmarktzinses im Zeitpunkt des Unfalls abhängig wäre. Sachgerechter ist es demnach, wenn man einen langfristigen Durchschnittssatz wählt. Für die hier in Frage kommende Zeit wäre es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter den Durchschnittssatz mit 8% annehmen würde.

⁴³ Langenick/Vatter, Aus der Praxis für die Praxis: Die aufgeschobene Leibrente – ein Buch mit sieben Siegeln?, NZV 2005, 10 (11) meinen gar, es handele sich um eine von mehreren Grundsatzentscheidungen des BGH zur Berechnung des Kapitalwertes einer Schmerzensgeldrente. Weitere BGH-Entscheidungen zitieren sie allerdings nicht, es gibt auch keine.

⁴⁴ Die Interessenlage der Parteien in dieser Entscheidung ist jedoch eine ganz andere. Je höher der Zinsfuß, desto geringer ist das Kapital, das für den Schadensfall im Laufe der Zeit verbraucht wird. Geht es um die Frage, ob die Deckungssumme durch ratierliche Zahlungen erschöpft ist, ist dem Geschädigten ein hoher Zinsfuß günstig! Vgl. insoweit auch Langenick/Vatter, Aus der Praxis für die Praxis: Die aufgeschobene Leibrente – ein Buch mit sieben Siegeln?, NZV 2005, 10 (13). Außerdem geht es hier darum, welchen Ertrag Versicherer aus einem Kapital erzielen können, und nicht darum, welche Möglichkeiten ein durchschnittlicher Geschädigter hat.

⁴⁵ Nehls, Kapitalisierung von Schadensersatzforderungen, ZfS 2004, 193 (193).

3. Heutiger Kapitalmarktzins

Nun ist es zwar richtig, dass der Kapitalwert einer Rente nicht vom Zufall abhängen darf, davon, wie hoch die Rendite am Kapitalmarkt im Zeitpunkt der Berechnung des Kapitalwertes der Rente gerade ist. Aus diesem Grund muss schon auf die Zinsentwicklung abgestellt werden, auf den Zinstrend der letzten Jahre und auf die Erwartungen des Kapitalmarktes für die nächsten Jahre. Angewandt auf die gegenwärtige Lage am Kapitalmarkt bedeutet dies, dass seit Jahren Zinsen in Höhe von 5% von Geschädigten nicht mehr erreicht werden können und dass ein Zinsertrag von 5% weder in Kürze, noch in naher Zukunft sicher erreicht werden kann⁴⁶.

Der für den Geschädigten längerfristig erzielbare Zins wird am Kapitalmarkt ermittelt. Er liegt unter 5%.

4. Die Ermittlung des Zinsfußes zur Berechnung des Kapitalwertes der Rente

Welcher Zinsfuß ist nun bei der Berechnung des Kapitalwertes einer Rente anzuwenden? Es ist ein **Realzins** zu ermitteln. Der Realzins ergibt sich aus dem **Ertragszins**. Der Ertragszins ist die Umlaufrendite. Wird davon die Inflationsrate abgezogen, bleibt der Realzins übrig. Diese Definition ist in der Literatur unstrittig⁴⁷. Ferner ist zu prüfen, ob bei der Ermittlung des Realzinses statt oder neben der Inflationsrate eine **Rentendynamik** zu berücksichtigen ist und ob gegebenenfalls die auf den Kapitalertrag entfallende Einkommensteuer den Kapitalertrag mindert (unten 4).

a) Ausgangspunkt

Unabhängig davon, ob neben oder statt der Inflationsrate eine Dynamisierung (unten 3) bei der Kapitalisierung zu berücksichtigen ist, ist der **Ertragszins** jedenfalls in den letzten 5 Jahren von einem Zinsfuß in Höhe von 5% weit entfernt. Es ist einfach nicht nachzuvollziehen, wenn Schneider⁴⁸ behauptet, seit Jahrzehnten und auch 2005 betrage der Ertragszins für Industrieobligationen 4,4%.

Auch derzeit können allerdings sichere Rentenpapiere mit einem Zinsertrag in Höhe von > 4,5% erworben werden. Dieser hohe Ertrag ist jedoch nur bei besonders lang laufenden Papieren zu erreichen. Das bedeutet für den Geschädigten, dass er bei Renten, die über einen besonders langen Zeitraum zu zahlen sind, einen Teil des Kapitalbetrages auch langfristig anlegen kann und muss. Das löst aber das Problem nicht, sondern mildert den derzeitig unzureichenden Kapitalertrag nur.

Eine neue, wichtige Entscheidung zum Zinsfuß bei der Kapitalisierung hat das LG Stuttgart⁴⁹ erlassen. Es hat einem Ertragszins von 5% zunächst eine klare Absage erteilt. Allerdings geht das LG Stuttgart bei der Berechnung des Barwertes von Renten von einer demnächst wieder langfristig erzielbaren Rendite von 5% aus, die es aber wegen der Steuerpflicht für Kapitalerträge um $\frac{1}{4}$ auf 3,75% kürzt.

⁴⁶ Anders LG Stuttgart, Urteil vom 15.12.2004 - 14 O 542/01 - SVR 2005, 186 f. – insoweit nicht abgedruckt. In den Entscheidungsgründen (S. 37) wird vermutet, dass langfristig von einer Umlaufrendite in Höhe von wieder 5% ausgegangen werden könne.

⁴⁷ Schneider, Kapitalisierung und Verrentung von Schadensersatzforderung, ZfS 2004, 221 ff. und ZfS 2004, 541 (542).

⁴⁸ Schneider, Kapitalisierung und Verrentung von Schadensersatzforderung, ZfS 2004, 221 ff. und ZfS 2004, 541 (542).

⁴⁹ LG Stuttgart, Urteil vom 15.12.2004 - 14 O 542/01 - SVR 2005, 186.

Wie gezeigt, kann auch heute - nach seit kurzem gestiegenen Zinsniveau und eventuell weiter steigenden Zinsen - eine Umlaufrendite nicht mit 5% angenommen werden. Wenn überhaupt, kann man von 4,5% Umlaufrendite ausgehen⁵⁰. Die langfristig angenommene Entwicklung auf 5% Umlaufrendite kann derzeit noch nicht angenommen werden. Das LG Köln⁵¹ legt seiner Entscheidung einen Ertragszinssatz von 4% zugrunde. Aus den Gründen ergibt sich, dass das LG Köln einen Zinssatz von 5% nicht einmal in Erwägung zieht, sondern die dem Sozialversicherungsträger angeblich möglichen Zinseinsparungen⁵² mit 4% ansetzt. Dennoch, die Entscheidung ist ein Anfang, das Urteil ist ein Einstieg in einen Zinsfuß < 5%. Allerdings ist die Begründung des Landgerichts nicht akzeptabel.

b) Kürzung des Ertragszinses um die Inflationsrate

Der Realzins wird wie folgt ermittelt: Von der Umlaufrendite, dem Ertragszins, wird die Inflationsrate abgezogen⁵³. Dies hat der BGH auch in der Entscheidung aus dem Jahre 1986⁵⁴ vorgesehen. Darin hat er nämlich ausdrücklich dargelegt, dass für die Entwicklung der Renten auf den Kaufkraftschwund (die Inflation) **und/oder** die Entwicklung der Einkommensverhältnisse abzustellen sei. Bei einer Rente für vermehrte Bedürfnisse bestehe eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Kaufkraftschwund und der Rentenhöhe, während die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente durch die Entwicklung der Einkommensverhältnisse bestimmt werde. Wird die Inflationsrate vom Ertragszins abgezogen, verbleibt nach weiterem Abzug geringer Verwaltungskosten (online-banking ist oft kostenlos), allenfalls ein **Realzins** in Höhe von 3%. Diesen Schritt machen aber weder das LG Stuttgart noch das LG Köln.

⁵⁰ Kornes, Flexibler Realzins statt 5%-Tabellenzins (Teil II), r+s 2004, 1 (6), spiegelt die Ergebnisse der Vergangenheit in die Gegenwart und kommt für 2000 bis 2002 auf einen realen Durchschnittszins zwischen 2,97 und 3,23% und hat dazu eine von ihm entwickelte „Würzburger Tabelle“ aufgestellt, eine Tabelle, die nach Schneider, Nochmals: Flexibler Realzins statt 5%-Tabellenzins bei Kapitalisierung von Schadensersatzrenten? - (Teil I), r+s 2004, 177 (181, 182) logische Fehler enthält. Auf die Diskussion kann hier nicht näher eingegangen werden.

⁵¹ LG Köln Urteil vom 09.02.2005 - 25 O 649/03 - VersR 2005, 710 ff. mit insoweit zustimmender Anm. von Kornes.

⁵² Insoweit kritisch: Kornes zu LG Köln Urteil vom 09.02.2005 - 25 O 649/03 - VersR 2005, 710 ff. in der Anm. VersR 2005, 711 f.

⁵³ So auch Kornes, Flexibler Realzins statt 5%-Tabellenzins (Teil I), r+s 2003, 485 (489): Dass der für die Abzinsung des Kapitals heranzuziehende Tabellenzinsfuß nicht mit dem Kapitalmarktzins gleichzusetzen ist, sondern davon die Geldentwertung abgesetzt werden muss, ist in der Literatur allgemein anerkannt.

⁵⁴ BGH, Urteil vom 22.01.1986 - VI ZR 65/84 - VersR 1986, 392.

c) Kürzung des Ertragszinses um einen Dynamisierungsfaktor

Gestritten wird, ob der Ertragszins **zusätzlich** um einen **Dynamisierungsfaktor** zu kürzen ist. Bei einer dynamischen Entwicklung der Gehälter kann z.B. bei der Kapitalisierung eines Erwerbsschadens ein Abzug vom Ertragszins erforderlich sein, um dem Geschädigten künftig eine Rente zu gewähren, die mit der Einkommensentwicklung Schritt hält.

Die Berücksichtigung der Dynamisierung wird gefordert von Nehls⁵⁵ und von Kornes⁵⁶, der darauf hinweist, dass auch der BGH⁵⁷ von einer Dynamisierung ausgeht, wenn auch die Berücksichtigung der Dynamisierung von Renten nur unvollkommen sein könne und durch sehr unsichere und mit Irrtümern behaftete Prognosen über die Zukunft in Betracht komme. In der Tat ist der BGH in dieser Entscheidung davon ausgegangen, dass die Unsicherheiten der künftigen Entwicklung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verletzten in die Berechnung der Abfindungssumme einfließen. Ausdrücklich heißt es, dass in den Verdienstausfall zweifellos künftige Steigerungen des Gehalts im Rahmen des bestehenden Besoldungsgefüges eingerechnet werden. Er hat auch die Berücksichtigung der Rentendynamik ausdrücklich gebilligt⁵⁸. Zu bedenken ist allerdings, dass der BGH im Jahre 1981 auf ein Jahrzehnt zurückblickte, in dem Gehaltssteigerungen von bis zu 10% vorgekommen waren.

aa) Rechtsprechung LG Köln

Eine Dynamisierung wird ohne Diskussion aber auch heute noch anerkannt durch das LG Köln⁵⁹. Ausgehend von einem Ertragszins in Höhe von 4% stellt das Gericht fest, dass der Dynamisierungsfaktor zwar nicht wie von der klagenden Berufsgenossenschaft gefordert 1,8% betrage, sondern im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung der Einkommens- und Rentenverhältnisse und der allgemeinen Finanzlage der öffentlichen Kassen und der sich daraus ergebenden Folgen für die Rentenentwicklung nur mit 1,5% berücksichtigt werden könne.

bb) Rechtsprechung LG Stuttgart

Dagegen erkennt das LG Stuttgart⁶⁰ weder eine Inflationsrate, noch Verwaltungskosten, noch einen Dynamisierungsfaktor an. Eine Dynamisierung komme deshalb nicht in Betracht, weil die überschaubare Wirtschaftslage keinen Raum für effektive Lohn- und Rentensteigerungen lasse. Eine Rentendynamik käme nur in Betracht, wenn mit Gehaltssteigerungen gerechnet werden könne, die **über den Kaufkraftschwund hinausgingen**. Dies sei aber in der Elektrobranche, in der der Kläger tätig gewesen sei, künftig nicht (nie mehr?) zu erwarten. Gegen diese Auffassung wäre im Ergebnis kaum etwas einzuwenden, wenn das LG Stuttgart **wenigstens die Inflationsrate** berücksichtigt hätte, was aber ebenfalls nicht geschehen ist. Insgesamt hat das Gericht die Problematik nicht richtig erkannt, die Argumentation ist nicht zu Ende gedacht.

⁵⁵ Nehls, Der Abfindungsvergleich beim Personenschaden, SVR 2005, 161 (165).

⁵⁶ Kornes, Flexibler Realzins statt 5%-Tabellenzins (Teil I), r+s 2003, 485 (486).

⁵⁷ BGH, Urt. vom 08.01.1981, - VI ZR 128/79 - VersR 1981, 283 ff.

⁵⁸ BGH, Urt. vom 08.01.1981, - VI ZR 128/79 - VersR 1981, 283 ff.

⁵⁹ LG Köln Urteil vom 09.02.2005 - 25 O 649/03 - VersR 2005, 710 ff. mit insoweit zustimmender Anm. von Kornes.

⁶⁰, Urteil vom 15.12.2004 - 14 O 542/01 - SVR 2005, 186 f.

cc) Literaturstimmen

Auch Küppersbusch⁶¹ vertritt die Auffassung, dass die überproportionale Entwicklung der Einkommen und Renten in der schon länger zurückliegenden Vergangenheit es nicht rechtfertige, einer allgemeinen Steigerung der Einkommen und Renten durch Bildung eines pauschalen „Dynamikzuschlags“ Rechnung zu tragen. Gerade die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahren zeige, dass die Forderungen nach einem „Dynamikzuschlag“ nicht berechtigt gewesen seien. Heute seien sie es weniger denn je.

Das ist jedoch nicht zutreffend, denn in den Jahren 2002 bis 2004 haben sich die Tarifmonatsgehälter der Angestellten in der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung um insgesamt 5%, die Bruttostundenverdienste der Industrie um 4,6% erhöht⁶². Auch die Inflationsrate war nicht zu vernachlässigen. Im Jahre 2005 betrug sie erstmals wieder 2%.

d) Kürzung des Ertragszinses um die Einkommensteuer

aa) Es besteht ein Anspruch auf Kapitalisierung

Während Renten steuerfrei sind, entfällt auf den Zinsertrag Einkommensteuer, die vom LG Stuttgart ohne Diskussion mit 25% angenommen worden ist. Für das LG Köln kam dieser Abzug nicht in Betracht, weil der Sozialversicherungsträger keinen Zinsertrag hat und weil bei ihm keine Einkommensteuer anfällt. Die Höhe des Steuersatzes ist keinesfalls unproblematisch. Es gibt sicher zahlreiche Geschädigte, die nach Kapitalisierung der Rente(n) neben einer gesetzlichen Rente kein laufendes Einkommen erzielen. Die gesetzliche Rente ist jedoch nur mit dem sogenannten Ertragsanteil steuerpflichtig, der in der Regel den dem Geschädigten zustehenden Steuerfreibetrag nur teilweise ausschöpfen wird. Dem Geschädigten verbleibt deshalb ein Teil des steuerfreien Grundbetrages und zusätzlich der Freibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Ein Teil der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist deshalb nicht steuerpflichtig. Aber auch ein steuerpflichtiger Anteil der Einkünfte aus Kapitalvermögen unterfällt zunächst dem Eingangssteuersatz, der auch unter Berücksichtigung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags deutlich unter einem pauschalen Steuersatz von 25% liegt. Nur wenn der Kapitalertrag des Geschädigten so erheblich ist, dass er teilweise mit 25% oder noch höher zu versteuern ist, vermindert sich der Realzins, den der Verletzte erzielen kann, um 1% (25% von 4%).

⁶¹ Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 8. Aufl. 2004, Rn 874 f.

⁶² ZAP, Indexzahlen, 2006, 54.

bb) Es besteht kein Anspruch auf Kapitalisierung

Eine Erstattungspflicht der auf den Kapitalertrag zu zahlenden Steuern gilt in dieser Allgemeinheit allerdings nur für den Fall, dass der Geschädigte einen Anspruch auf Kapitalisierung hat. Ob eine solche Erstattungspflicht in allen Fällen der Kapitalisierung gelten soll⁶³, ist keineswegs sicher. Warum soll der Schädiger dem Geschädigten die auf den Zinsertrag anfallenden Steuern auch in dem Fall ersetzen, in dem kein wichtiger Grund für die Kapitalisierung besteht, der Geschädigte also keinen Anspruch auf Kapitalisierung hat? Wählt der Geschädigte eine für ihn steuerlich ungünstige Regulierung, ist nicht einzusehen, warum der Schädiger diesen Mehrbetrag erstatten soll. Diskutiert wird diese Frage bisher allerdings nicht. Dazu bestand aber aller Anlass, denn der BGH⁶⁴ hat schon 1981 auf diese Problematik hingewiesen, neigt aber wohl dazu, es in den Fällen, in denen der Verletzte die Kapitalabfindung wählt, die steuerlichen Konsequenzen bei diesem zu belassen. Immerhin erwähnt der BGH die damals noch geltende Vermögenssteuer als beim Geschädigten zu berücksichtigenden Umstand.

e) Gültiger Realzins

Der Realzins beträgt nach diesen Überlegungen seit vielen Jahren und auf mittlere Sicht für die nächsten Jahre unter Berücksichtigung einer Inflationsrate oder eines Dynamisierungsfaktors maximal 3%, unter Berücksichtigung der vollen Steuer sogar nur 2%. Die derzeitige Praxis, die einen Realzinses mit 5% annimmt, führt dazu, dass bereits im 1. Jahr nach Abschluss des Abfindungsvergleichs infolge des deutlich unter 5% liegenden Realzinses ein größerer Teil des Kapitals verzehrt wird, als rein rechnerisch vorgesehen ist. Dieser Kapitalverzehr kann durch einen möglicherweise in späteren Jahren erzielten höheren Realzins, der jedenfalls deutlich > 5% sein müsste, nie mehr ganz, sondern allenfalls teilweise, ausgeglichen werden.

f) Ergebnis:

Die Kapitalisierung von Renten erfolgte bisher nach den Vorgaben der Versicherer, die die Interessen der Rentenberechtigten nicht ausreichend beachten.

Ein wichtiger Grund, der dem Rentenberechtigten einen Anspruch auf Kapitalisierung gibt, soll fast nie vorliegen, eine Auffassung, die bei genauerem Hinsehen nicht zutrifft und die durch neueste Rechtsprechung widerlegt ist.

Die Abwicklung von Personenschäden erfordert oft eine Vielzahl schwieriger Prognosen bei der künftigen Entwicklung. Nur sachverständige Hilfe und/oder gegenseitiges Nachgeben der Parteien führt insoweit zu befriedigenden Ergebnissen.

Rentenansprüche Verletzter werden fast ausnahmslos mit einem Zinsfuß von 5% kapitalisiert. Angesichts der dramatischen Veränderung im Zinsniveau in den vergangenen Jahren ist dieser Zinsfuß nicht mehr akzeptabel. Auch der BGH hat diesen Zins nicht festgeschrieben. Der Verletzte ist nicht verpflichtet, das Kapital in Risikowerten anzulegen, um einen höheren Ertragszins zu erwirtschaften⁶⁵.

Ausgehend vom Ertragszins ist ein Realzins festzustellen, der um Inflation oder Dynamisierung und gegebenenfalls Steuern zu reduzieren ist. Derzeit werden aber weder die Inflation noch die Rentendynamik bei der Ermittlung des Kapitalwertes der Renten berücksichtigt; diese Parameter dürfen nicht völlig vernachlässigt werden, weil sonst das Kapital der Abfindung rasch aufgezehrt ist. Das Recht des Rentenberechtigten auf Erstattung anfallender Steuern wird nicht bestritten, aber nicht beachtet.

⁶³ Lang, Der Abfindungsvergleich beim Personenschaden, VersR 2005, 894 (900).

⁶⁴ BGH, Urt. vom 08.01.1981, - VI ZR 128/79 - VersR 1981, 283 ff.

⁶⁵ So auch LG Stuttgart, Urteil vom 15.12.2004 - 14 O 542/01 - SVR 2005, 186 f. – insoweit nicht abgedruckt.

Derzeit ist ein Realzins von 3% für die Kapitalisierung von Renten anzunehmen.